

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

|                       |                                                               |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  |
| Studiengang:          | Studium Individuale, B.A.                                     |
| Hochschule:           | NBS Northern Business School - University of Applied Sciences |
| Standort:             | Hamburg                                                       |
| Datum:                | 23.09.2025                                                    |
| Akkreditierungsfrist: | 01.03.2026 - 28.02.2034                                       |

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden und das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden kann. Dies betrifft besonders die profilbildenden Bereiche. Dafür sind ein aktuelles Personalkonzept, eine aktualisierte Personalaufwuchsplanung und Zeitpläne für die Berufungsverfahren inkl. der Denominationen vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass die geplanten Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung außerdem zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat als Antwort auf die Monita des Gutachtergremiums eine ausführliche

Stellungnahme nebst Anlagen eingereicht. In der Folge werden drei der vier vorgeschlagenen Auflagen nicht erteilt, da die Kritikpunkte behoben wurden. Die Auflage zum personellen Aufwuchs wird in veränderter Form und angepasst an die Spruchpraxis des Akkreditierungsrats erteilt. Im Einzelnen:

## **I. Auflagen**

### **Auflage zu den personellen Ressourcen (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)**

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor (Auflagenvorschlag 3):

"Die Besetzung oder die fachlich einschlägige Vertretung der Professuren „Interdisziplinäre Kultur- & Gesellschaftsanalyse“ sowie „Kulturökologie & Nachhaltigkeitsstudien“ ist nachzuweisen. Für den erst im Aufbau befindlichen Studiengang kann der Umfang der Professuren gemäß den vorgelegten Planungen der Hochschule aufwachsen (jeweils 0,5 VZÄ ab Oktober 2025/2026, Aufstockung der Professur „Kulturökologie & Nachhaltigkeitsstudien“ auf 1,0 VZÄ ab Sommersemester 2026, Aufstockung der Professur „Interdisziplinäre Kultur- & Gesellschaftsanalyse“ auf 1,0 VZÄ ab Wintersemester 2026/2027)".

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht mitgeteilt und durch einen Senatsprotokollauszug belegt, dass die Studiengangsleitung für den in Rede stehenden Studiengang mit einer Professur aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie benannt wurde. Dies unterscheidet sich von den Planungen zum Zeitpunkt der Berichtslegung des Gutachtens, in dem es heißt (S. 18), dass die Stelle der Studiengangsleitung "ausgeschrieben und mit der Denomination „Interdisziplinäre Kultur- und Gesellschaftsanalyse verbunden werden" solle; auch das mit der Antragstellung vorgelegte Personalkonzept weist noch diese (veraltete) Planung auf. Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme außerdem auf die Schwierigkeiten, vor Erlangung einer Akkreditierung bereits verbindliche Personalmaßnahmen zu ergreifen. Beschlüsse über Ausschreibungen sind für den September 2025 anvisiert.

Der Akkreditierungsrat verhält sich hierzu wie folgt: Er pflichtet dem Gutachtergremium bei, dass ein Nachweis der Stellenbesetzung erforderlich ist. Angesichts des nunmehr frühestens zum Sommersemester 2026 Start des Studiengangs ist davon auszugehen, dass es noch zu konzeptionellen Aktualisierungen bei der genauen Justierung der Denominationen und Besetzungen kommen wird. Die Auflage wird daher ohne Nennung einzelner Denominationen ausgesprochen. Es obliegt der NBS, nachzuweisen, welche Besetzungen sie innerhalb des Auflagenerfüllungszeitraums vorgenommen haben wird, welche sie darüber hinaus plant und wie dadurch der Studiengang allgemein quantitativ sowie spezifisch qualitativ in seinem besonderen Profil während des gesamten Akkreditierungszeitraums getragen werden kann.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage und passt diese außerdem an seine Spruchpraxis an. Für die Begründung der Auflage verweist er auf den Akkreditierungsbericht, S. 18f.

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

### **Zur vorgeschlagenen Auflage 1 (§ 11 MRVO)**

"Die Diskrepanz zwischen der im Qualifikationsziel formulierten Interdisziplinarität und der im Curriculum durch entsprechendes Wahlverhalten erreichbare Multidisziplinarität muss beseitigt werden":

Das Gutachtergremium bezog sich bei der Kritik des Begriffs "Interdisziplinarität" als Qualifikationsziel primär auf den nicht öffentlichen Selbstevaluationsbericht. Im zitierten Diploma Supplement (Akkreditierungsbericht, S. 12) taucht der Begriff nicht auf, ebenso wenig in den studiengangsspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung, sehr wohl aber in der ursprünglichen Fassung des Modulhandbuchs, dort als einleitende Charakterisierung, sowie in weiteren internen Konzeptionspapieren.

Die Hochschule hat ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht. Die Bezugnahmen in der Präambel auf Interdisziplinarität wurden durch Multidisziplinarität ersetzt oder gestrichen. Ebenfalls wurde der Internetauftritt des Studiengangs (vgl. <https://www.nbs.de/studium/bachelor/studium-individuale>, abgerufen am 31.08.2025) überarbeitet; auch dort wird das Programm nunmehr als "multidisziplinär" ausgewiesen.

Der Begriff "interdisziplinär" wurde nicht vollständig eliminiert. Das Modul "Interdisziplinäres Denken und Handeln" trägt diesen Namen weiterhin; auch in mehreren Modulbeschreibungen taucht die Bezeichnung nach wie vor auf. Dies erscheint aus Sicht des Akkreditierungsrats jedoch unkritisch, da es an diesen Stellen nicht um das Qualifikationsziel des Studiengangs insgesamt geht und auch das Gutachtergremium keine diesbezügliche Kritik am Modulhandbuch formuliert hat.

Insgesamt ergibt sich, dass die Hochschule dem Monitum des Gutachtergremiums Rechnung getragen hat, so dass die vorgeschlagene Auflage nicht ausgesprochen wird.

#### **Zur vorgeschlagenen Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

"Es müssen Kriterien definiert werden, nach denen die Modulwahl von Studierenden abgelehnt oder bestätigt wird, um u.a. eine angemessene Berufsqualifizierung und kohärente Qualifikationsziele für alle Absolvent\*innen sicherzustellen":

Diesbezüglich hat die NBS an mehreren Stellen reagiert. Zuvörderst hat sie eine Unterlage "Sicherung des Erwerbs von Qualifikationszielen im Studium Individuale" erstellt. Darin führt sie aus, dass eine obligatorische Studienberatung im Übergang zum zweiten Semester erfolgt, in der die Modulwahl der Studierenden nach mehreren definierten Kriterien (Kohärenz, Berufsqualifikation, Multidisziplinarität, akademische Tiefe, Modul-Kombinierbarkeit) überprüft wird. Anhand verschiedener Beispiele werden zulässige und nicht genehmigungsfähige Modulkombinationen exemplifiziert. Diese Prinzipien sind auch in andere Studiengangsunterlagen (Papier zur Studienberatung, Mitarbeiterinformation) eingepflegt worden.

Darüber hinaus hat die NBS in der Präambel des überarbeiteten Modulhandbuchs Passagen gestrichen, die zuvor die vom Gutachtergremium kritisierte, zu weitgehende Wahlfreiheit umrissen hatten.

Durch dieses Maßnahmenbündel wurde dem Anliegen des Gutachtergremiums nachgekommen. Die vorgeschlagene Auflage wird nicht ausgesprochen.

#### **Zur vorgeschlagenen Auflage 4 (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

"Es muss eine inhaltliche/didaktische Begründung gegeben werden für die Fälle, in denen für den Abschluss eines Moduls mehr als eine Prüfungsleistung zu erbringen ist":

Im überarbeiteten Modulhandbuch ist für jedes Modul nur noch eine Prüfungsleistung vorgesehen. Damit ist das Monitum des Gutachtergremiums dem Sinn nach erfüllt, und die vorgeschlagene Auflage wird nicht ausgesprochen.

